

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Ovelgönne.

Aufgrund der §§ 10 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne in seiner Sitzung am 10. Oktober 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Ovelgönne über die Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Ovelgönne vom 01. Juli 2006 – zuletzt geändert am 13. Dezember 2012 wird wie folgt geändert.

Artikel 2

- (1) In § 2 Nr. 1 Satz 1 wird zwischen „folgende“ und „Aufwandsentschädigungen“ das Wort „monatliche“ eingefügt.
- (2) In § 2 Nr. 1 werden die Euro-Werte bei den Buchstaben b) und c) mit dem Wert 75,00 Euro geändert.
- (3) In § 2 Nr. 1 wird der Buchstabe d) mit dem Wert 35,00 Euro geändert.
- (4) In § 2 Nr. 1 werden die Euro-Werte bei den Buchstaben e), f), g), j), k), l) und m) mit dem Wert 22,00 Euro geändert.
- (5) In § 2 Nr. 1 werden die Euro-Werte bei den Buchstaben h) und j) mit dem Wert 30,00 Euro geändert.
- (6) In § 2 Nr. 1 wird nach dem Buchstabe m) folgender Inhalt eingeführt
„n) Kinderwart 25,00
o) Internetbeauftragter für die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Social Media und der Feuerwehr-Homepage 22,00 Euro.“
- (7) In § 2 Nr. 2 wird ein zweiter Satz mit folgendem Inhalt eingefügt: „Abweichend von Satz 1 erhält ein Internetbeauftragter, dessen Aufgabenbereich sich nur auf die Öffentlichkeitsarbeit im Social Media oder der Feuerwehr Homepage beschränkt 11,00 Euro.“

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.